



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

30. Nov. 1987

2163

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

o. 713.27(9)

o. 718.12

Bern, 19. November 1987

Finanzieller Beitrag an die UNO-Friedenstruppe  
 im Libanon (UNIFIL)

An den Bundesrat

Aufgrund des Antrages des EDA vom 19. November 1987  
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n:

Finanzieller Beitrag an die UNO-Friedenstruppe  
 im Libanon (UNIFIL)

1. Die UNIFIL wird 1988 durch einen Beitrag von 2 Mio. Franken unterstützt.
2. Das EDA wird ermächtigt, mit dem Nachtrag I zum Budget 1988 einen Kredit von 2 Mio. Franken für den entsprechenden Betrag zu Lasten der EDA-Budgetrubrik 201.493.25 "internationale Aktionen" anzubeglehen. Diese Ausgabe wird durch Sperrung eines entsprechenden Betrages der EDA-Budgetrubrik 201.493.42 "Europäische Weltraumorganisation (ESA)" kompensiert.
3. Das EDA wird beauftragt, den Entscheid dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bekanntzugeben.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	15	-
		EDI		
		EJPD		
	X	EMD	4	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

o.713.27(9)

o.718.12

Bern, 19. November 1987

An den Bundesrat

Finanzieller Beitrag an die UNO-Friedenstruppe  
im Libanon (UNIFIL)

1. Ausgangslage

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist in der Vergangenheit wiederholt mit der Bitte an die Schweiz herangetreten, die UNO-Friedenstruppe im Libanon (UNIFIL) finanziell zu unterstützen. Anlässlich eines Gesprächs des Vorstehers des EDA mit dem UNO-Generalsekretär am 9. Juli 1987 hat dieser nochmals eindringlich um einen finanziellen Beitrag unseres Landes gebeten, worauf der Departementsvorsteher eine erneute Ueberprüfung der Angelegenheit zusicherte.

Die "United Nations Interim Force in Lebanon" (UNIFIL) wurde 1978 durch den UNO-Sicherheitsrat auf Antrag Libanons geschaffen. Ihr Mandat ist seither regelmässig um sechs Monate verlängert worden. Im Januar und Juli dieses Jahres wurden die beiden entsprechenden Sicherheitsrats-Resolutionen im Gegensatz zu früher einstimmig, d.h. ohne Stimmenthaltung der Ostblockvertreter, gutgeheissen. Die Aufgabe der UNIFIL

ist es besonders, den internationalen Frieden und die Sicherheit im Südlibanon wiederherzustellen. Angesichts der politischen und militärischen Lage in dieser Region - die von einer Krise mit äusserst komplexen Ursachen gekennzeichnet ist - erweist sich diese Aufgabe jedoch als schwer lösbar. Aufgrund dieser schwierigen Rahmenbedingungen kann der Erfolg der UNIFIL-Aktion nur ein begrenzter sein. Der Abzug der Friedenstruppe hätte aber schwerwiegende Konsequenzen, da die UNIFIL wichtige humanitäre Aufgaben erfüllt sowie bedeutende Schutz- und Ordnungsfunktionen ausübt. Ihre Präsenz trägt deshalb wesentlich zur Stabilisierung der Situation im Südlibanon bei. Stliess die UNIFIL anfänglich auf Kritik, z.B. in Israel, so wird ihre Nützlichkeit heute von allen Parteien anerkannt.

Die Truppenkontingente werden von neun - darunter sechs westeuropäischen - Staaten gestellt; der Bestand belief sich Mitte 1987 auf rund 5'800 Mann. Die Jahreskosten der UNIFIL betragen 143 Mio. \$; sie werden durch obligatorische Beiträge der UNO-Mitgliedstaaten finanziert. Die friedenserhaltenden Operationen sind, wie die UNO selbst, von finanziellen Schwierigkeiten betroffen. So wies die UNIFIL am 31. Juli 1987 ein Defizit von 281 Mio. \$ auf, das im wesentlichen auf verspätete Zahlungen sowie auf die frühere Weigerung der Ostblockstaaten zurückgeht, die UNIFIL mitzufinanzieren. Seit letztem Jahr bezahlen die Sowjetunion und ihre Verbündeten jedoch ihre Beiträge ordnungsgemäss. Ausserdem hat die Sowjetunion vor kurzem angekündigt, auch ihre Schulden aus früheren Jahren begleichen zu wollen.

## 2. Antrag und Begründung

Wir beantragen Ihnen, dem Ersuchen des UNO-Generalsekretärs Folge zu leisten und die UNIFIL mit einem freiwilligen Finanzbeitrag zu unterstützen. Dies aus folgenden Gründen:

Die Ausgangslage hat sich im Vergleich zu den vorherigen Gesuchen des Generalsekretärs geändert: Die UNIFIL wird heute als stabilisierender Faktor von allen Parteien in der Region anerkannt. Abklärungen unserer diplomatischen Vertretungen im Nahen Osten haben ergeben, dass eine finanzielle Beteiligung unseres Landes auf eine positive oder zumindest nicht-negative Beurteilung der beteiligten Staaten und Gruppierungen stossen würde. Auch in Israel hat in letzter Zeit die früher kritische Beurteilung einer positiven Einschätzung Platz gemacht. Die positive Rolle dieser Friedenstruppen wird von allen UNO-Sicherheitsratsmitgliedern anerkannt. Auch die Ostblockländer haben ihre Haltung in bezug auf die UNIFIL geändert. Einer finanziellen Beteiligung der Schweiz steht demnach politisch gesehen nichts mehr im Wege.

Die Schweiz hat sich schon verschiedentlich direkt oder indirekt durch finanzielle Beiträge an friedenserhaltenden Aktionen der UNO oder solchen, die auf ein Mandat der UNO zurückgehen, beteiligt. Mit der Unterstützung der UNIFIL bezeugt unser Land erneut seinen Willen, im Rahmen der ausserpolitischen Maximen der Disponibilität und Solidarität einen Beitrag an die Sicherung des Friedens zu leisten und sich der internationalen Mitverantwortung bei der Lösung heikler Aufgaben nicht zu entziehen. Ein solches Engagement entspricht einer sicherheitspolitischen Zielsetzung unseres Landes (Konzeption der Gesamtverteidigung vom 27. Juni 1973).

Bei der UNIFIL handelt es sich um die truppenmässig grösste und kostspieligste UNO-Friedensoperation. Eine Unterstützung durch uns hätte deshalb, insbesondere in Zeiten finanzieller Schwierigkeiten der UNO, eine positive Auswirkung auf unsere Stellung gegenüber den Vereinten Nationen. Dies ist umso mehr von Bedeutung, als sich die Schweiz als Nichtmitglied der *Weltorganisation und im Hinblick auf die Wahrung der Stellung* Genfs als Sitz zahlreicher UNO-Institutionen in einer speziellen Lage befindet.

Der relative Anteil unserer Beiträge an die friedenserhaltenden Aktionen der UNO (die Waffenstillstands-Beobachtungsorganisation [UNTSO] und die Friedenstruppe auf Zypern [UNFICYP]) ist in den letzten Jahren im Vergleich zu den Gesamtausgaben des Bundes beträchtlich gesunken. Die Höhe unserer Beteiligung ist in bezug auf andere aussenpolitische Ausgaben - wie zum Beispiel jenen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit - sehr gering und im Vergleich zum Engagement anderer westeuropäischer Neutralen und Kleinstaaten in finanzieller und personeller Hinsicht klein. Mit einem Beitrag an die UNIFIL können wir in dieser Hinsicht eine Korrektur vornehmen.

### 3. Finanzielle Fragen

Wir beantragen, die UNIFIL 1988 durch einen vorerst einmaligen Beitrag von 2 Mio. Franken zu unterstützen. Aufgrund der Entwicklungen im Nahen Osten und jener der UNIFIL möchten wir in einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob wir gegebenenfalls auch für die darauffolgenden Jahre Finanzbeiträge leisten wollen oder nicht.

Da es sich um eine freiwillige Unterstützung handelt, sind wir bei der Bemessung des Beitrages grundsätzlich frei. Die vorgeschlagene Summe liegt unter dem Pflichtbeitrag von 2,4 Mio. Franken, den die Schweiz als UNO-Mitglied für die UNIFIL bezahlen müsste.

Der Betrag von 2 Mio. Franken ist im Budget 1988 nicht enthalten. Deshalb muss ein entsprechender Nachtragskredit (Nachtrag I) gestellt werden. Damit eine zusätzliche Belastung des Budgets vermieden werden kann, schlagen wir Ihnen vor, diesen Kredit durch Sperrung eines entsprechenden Betrages der EDA-Budgetrubrik 201.493.42 "Europäische Weltraumorganisation (ESA)" zu kompensieren. Aufgrund der Entscheidungen der Haager Ministerkonferenz der ESA vom 9./10. November 1987, wonach

die grossen Programme weniger rasch als vorgesehen realisiert werden, konnte der ESA-Budgetposten von 51,7 auf 49,5 Mio. Franken reduziert werden. Damit ist die vorgeschlagene Kompensation möglich geworden.

\* \* \*

Finanzieller Beitrag an die UNO-Friedenstruppe  
in Libanon (UNIFIL)

Im Lichte der obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Aufgrund des Antrages des EDA vom 13. November 1987  
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

B e s c h l o s s e n :

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

1. Die UNIFIL wird 1988 durch einen Beitrag von 2 Mio. Franken unterstützt.
2. Das EDA wird ermächtigt, mit dem Nachtrag I zum Budget 1988 einen Kredit von 2 Mio. Franken für den entsprechenden Betrag zu Lasten der EDA-Budgetrubrik 201.493.25 "internationale Ab-tionen" anzubekunden. Diese Ausgabe wird durch einen entsprechenden Betrag der EDA-Budgetrubrik 201.493.42 "Euro-päische Weltraumorganisation (ESA)" kompensiert.
3. Das EDA wird beauftragt, den Entscheid dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bekanntzugeben.



Pierre Aubert

Beilage:

Beschlussentwurf

Zum Mitbericht an:

- EFD
- EMD

Protokollauszug an:

- EDA 15 Ex. zum Vollzug
- EFD 7 Ex. z.K.
- EMD 4 Ex. z.K.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

SCHWEIZER BUNDESRAT  
 CONFÉDÉRATION SUISSE  
 CONFEDERAZIUN SVIZZERA

Postfach

Zürich

Dachhaus

30. Nov. 1987

Abkommensvertrag zwischen der Schweiz und Kanada

2164

vom 10. April 1987

infolge des Mitberichtsverfahrens wird.

Finanzieller Beitrag an die UNO-Friedenstruppe  
im Libanon (UNIFIL)

Aufgrund des Antrages des EDA vom 19. November 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n:

1. Die UNIFIL wird 1988 durch einen Beitrag von 2 Mio. Franken unterstützt.
2. Das EDA wird ermächtigt, mit dem Nachtrag I zum Budget 1988 einen Kredit von 2 Mio. Franken für den entsprechenden Betrag zu Lasten der EDA-Budgetrubrik 201.493.25 "internationale Aktionen" anzubegehren. Diese Ausgabe wird durch Sperrung eines entsprechenden Betrages der EDA-Budgetrubrik 201.493.42 "Europäische Weltraumorganisation (ESA)" kompensiert.
3. Das EDA wird beauftragt, den Entscheid dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bekanntzugeben.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

✓	EVD	6	-
✓	EVED	6	-
	BK		
	EPR		
	Fin. Del.		